

zur Nichtigkeit der Rechtshandlung führt, so dass das Gericht über eine gegen diese erhobene Klage zu entscheiden hat, ohne erwägen zu können, die Sache zur rechtmäßigen Beendigung des Verfahrens an die Verwaltungsbehörde zurückzuverweisen?

<sup>(1)</sup> ABl. L 302, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 253, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad Sofia-grad (Bulgarien), eingereicht am 21. Januar 2013 — Global Trans Lodzhistik OOD/Nachalnik na Mitnitsa Stolichna**

(Rechtssache C-30/13)

(2013/C 108/33)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

**Vorlegendes Gericht**

Administrativen sad Sofia-grad

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Global Trans Lodzhistik OOD

Beklagter: Nachalnik na Mitnitsa Stolichna

**Vorlagefragen**

1. Folgt aus Art. 243 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 <sup>(1)</sup> des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, wenn er in Verbindung mit Art. 245 dieser Verordnung sowie den Grundsätzen des Rechts auf Verteidigung und der Rechtskraft ausgelegt wird, dass er eine nationale Regelung wie die nach Art. 220 und Art. 211a des Zakon za mitnitsite (Zollgesetz) zulässt, wonach mehr als eine Entscheidung einer Zollbehörde, mit der eine zusätzliche Zollschuld zum Zweck ihrer späteren Erhebung festgesetzt wird, anfechtbar ist, und zwar auch, wenn unter den Umständen des Ausgangsverfahrens eine endgültige Entscheidung im Sinne von Art. 181a Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 <sup>(2)</sup> der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zur Festsetzung dieser Zollschuld erlassen werden könnte?
2. Ist Art. 243 Abs. 2 der Verordnung Nr. 2913/92 über die Einlegung eines Rechtsbehelfs dahin auszulegen, dass er nicht vorsieht, dass eine endgültige Entscheidung im Sinne von Art. 181a Abs. 2 der Verordnung Nr. 2454/93 zunächst im Verwaltungsweg angefochten werden muss, damit ein Gerichtsverfahren zulässig ist?

3. Ist Art. 181a Abs. 2 der Verordnung Nr. 2454/93 unter den Umständen des Ausgangsverfahrens dahin auszulegen, dass, wenn das in dieser Vorschrift vorgesehene Verfahren hinsichtlich der Rechte auf Anhörung und auf Erhebung von Einwänden nicht eingehalten wurde, die unter Verstoß gegen diese Regeln erlassene Entscheidung der Zollbehörde keine endgültige Entscheidung im Sinne der genannten Vorschrift ist, sondern nur Teil des Verfahrens zum Erlass der endgültigen Entscheidung? Ist andernfalls diese Vorschrift unter den Umständen des Ausgangsverfahrens dahin auszulegen, dass die unter Begehung der genannten Verfahrensfehler erlassene Entscheidung direkt der gerichtlichen Kontrolle unterliegt und das Gericht die dagegen erhobene Klage in der Sache entscheiden muss?

4. Ist Art. 181a Abs. 2 der Verordnung unter den Umständen des Ausgangsverfahrens und angesichts des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit dahin auszulegen, dass, wenn das in dieser Vorschrift vorgesehene Verfahren hinsichtlich der Rechte auf Anhörung und auf Erhebung von Einwänden nicht eingehalten wurde, die unter Verstoß gegen diese Regeln erlassene Entscheidung der Zollbehörde wegen eines wesentlichen Verfahrensfehlers nichtig ist, der der Verletzung einer wesentlichen Formvorschrift gleichkommt, deren Nichtbeachtung unabhängig von den konkreten Folgen der Verletzung zur Nichtigkeit der Rechtshandlung führt, so dass das Gericht über eine gegen diese erhobene Klage zu entscheiden hat, ohne erwägen zu können, die Sache zur rechtmäßigen Beendigung des Verfahrens an die Verwaltungsbehörde zurückzuverweisen?

<sup>(1)</sup> ABl. L 302, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 253, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts (Deutschland) eingereicht am 29. Januar 2013 — Martin Grund gegen Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein**

(Rechtssache C-47/13)

(2013/C 108/34)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Bundesverwaltungsgericht

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Martin Grund

Beklagter: Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein

Beteiligter: Der Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht

**Vorlagefrage**

Ist eine landwirtschaftliche Fläche Dauergrünland im Sinne von Art. 2 Nr. 2 der Verordnung <sup>(1)</sup>, wenn sie gegenwärtig und seit mindestens fünf Jahren zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird, die Fläche in diesem Zeitraum aber umgepflügt und anstelle der bisherigen Grünfütterpflanze (hier: Klee gras) eine andere Grünfütterpflanze (hier: Acker gras) eingesät wird, oder handelt es sich in diesen Fällen um eine Fruchtfolge, die das Entstehen von Dauergrünland ausschließt?

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 796/2004 der Kommission vom 21. April 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, zur Modulation und zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe; ABl. L 141, S. 18.

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Central Administrativo Norte (Portugal), eingereicht am 4. Februar 2013 — Marina da Conceição Pacheco Almeida/Fundo de Garantia Salarial, IP, Instituto da Segurança Social, IP**

(Rechtssache C-57/13)

(2013/C 108/35)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

**Vorlegendes Gericht**

Tribunal Central Administrativo Norte

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Berufungsklägerin: Marina da Conceição Pacheco Almeida

Berufungsbeklagte: Fundo de Garantia Salarial, IP, Instituto da Segurança Social, IP

**Vorlagefrage**

Ist das Unionsrecht in diesem konkreten Fall der Gewährleistung der Befriedigung von Ansprüchen aus dem Arbeitsverhältnis bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers, insbesondere die Art. 4 und 10 der Richtlinie 80/987/EWG <sup>(1)</sup>, in dem Sinne auszulegen, dass es einer nationalen Rechtsvorschrift entgegensteht, die nur die Befriedigung der Ansprüche gewährleistet, die in den sechs Monaten vor Stellung des Antrags, den betreffenden Arbeitgeber für zahlungsunfähig zu erklären, fällig geworden sind, selbst wenn der Arbeitnehmer gegen diesen Arbeitgeber vor dem Arbeitsgericht auf gerichtliche Festlegung des geschuldeten Betrags und Beitreibung dieses Betrags im Wege der Zwangsvollstreckung geklagt hat?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 80/987/EWG des Rates vom 20. Oktober 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers (ABl. L 283, S. 239).

**Klage, eingereicht am 7. Februar 2013 — Europäisches Parlament/Europäische Kommission**

(Rechtssache C-65/13)

(2013/C 108/36)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

Kläger: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: A. Tamás und J. Rodrigues)

Beklagte: Europäische Kommission

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

— den Durchführungsbeschluss der Kommission vom 26. November 2012 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Zusammenführung und dem Ausgleich von Stellenangeboten und Arbeitsgesuchen sowie die Neugestaltung von EURES für nichtig zu erklären;

— der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Das Europäische Parlament stützt seine Nichtigkeitsklage auf einen einzigen Klagegrund: Verstoß gegen Art. 38 der Verordnung (EG) Nr. 492/2011 des Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup>. Mit dem Erlass des angefochtenen Beschlusses habe die Kommission die ihr vom Unionsgesetzgeber eingeräumten Befugnisse missbraucht.

Art. 38 der angeführten Verordnung räume der Kommission nämlich nur Durchführungsbefugnisse ein, deren Grenzen sich aus Art. 291 AEUV ergäben. Der Artikel sei so auszulegen, dass der Erlass von Rechtsakten mit allgemeiner Geltung, die nicht wesentliche Vorschriften des Gesetzgebungsakts ergänzten, nicht zulässig sei. Nur Gesetzgebungsakte oder delegierte Rechtsakte im Sinne von Art. 290 AEUV könnten nicht wesentliche Vorschriften eines Basisrechtsakts ergänzen.

Der von der Kommission erlassene Rechtsakt, der als ein Durchführungsrechtsakt im Sinne von Art. 291 AEUV anzusehen sei, ergänze oder auch nicht wesentliche Vorschriften der Verordnung Nr. 492/2011. Daher hätte die Kommission, falls es notwendig sei, nicht wesentliche Vorschriften der Verordnung Nr. 492/2011 zu ergänzen, aufgrund fehlender Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte im Sinne von Art. 290 AEUV dem Gesetzgeber einen Gesetzesvorschlag zur Ergänzung oder Änderung des Basisrechtsakts vorlegen müssen.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union (ABl. L 141, S. 1).